

L e s e f a s s u n g

Ordnung über die Nutzung des kommunalen Hafens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, seiner öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Hafennutzungsordnung)

Die Ordnung ist in der nachfolgenden Fassung seit **17.03.2007** in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Geltungsbereich, Hafengebiet und Träger
- § 2 Hafenbehörde, Hafenaufsicht und Bewirtschaftung
- § 3 Gebühren
- II. Hafenbenutzung**
- § 4 Allgemeine Bestimmungen
- § 5 Verhaltensregeln im Hafen
- § 6 Verkehrsregelungen
- § 7 Anmeldung, Zuweisung
- § 8 Haftung für Schäden
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- §10 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Hafengebiet und Träger

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für
 - a. den Wasserwanderrastplatz
 - b. den Wirtschaftshafender Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, im Folgenden kurz: Hafen.
- (2) Das Gebiet des Hafens umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. Die Landseitigen Grenzen sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Die wasserseitigen Grenzen werden durch bauliche Anlagen bzw. nach dem Geltungsbereich der Wasserverordnung bestimmt.
- (3) Träger des Hafens ist die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 2 Hafenbehörde, Hafenaufsicht und Bewirtschaftung

- (1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) Die Hafenaufsicht im Geltungsbereich dieser Satzung wird durch den im Auftrag der Hafenbehörde handelnden Hafenmeister und den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ausgeübt.
- (3) Die Bewirtschaftung des Hafens erfolgt durch die Kur- und Tourismus GmbH Zingst, die für die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als unselbständige Verwaltungshelferin tätig wird.
- (4) Die Hafenaufsicht umfasst:
 - a. die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen,
 - b. die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder im Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,
 - c. die Bekanntmachungen nach der Hafenverordnung M-V sowie territorial zutreffende Bekanntmachungen und Nachrichten für Seefahrer (Gewässer von Ribnitz bis Barhöft),
 - d. die Zusammenarbeit mit der Strom- und Schifffahrtspolizei,
 - e. die Umsetzung und Durchsetzung der Hafennutzungsordnung sowie der Hafengebührensatzung.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen des kommunalen Hafens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst sind Gebühren nach der Hafengebührensatzung für den Hafen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (2) Die Satzung über die Erhebung der Hafengebühren für den Hafen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst kann in der Gemeindeverwaltung, bei der Hafenmeisterei oder bei der Kur- und Tourismus GmbH Zingst eingesehen werden.

II. Hafenbenutzung

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

Der Hafen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist ein Freizeit-, Sport-, Ausflugschiff- und Passagierhafen. Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht anlegen. Eine Nutzung des Hafens zum Warenverkehr und dem Umschlag von Gütern ist nicht gestattet.

§ 5 Verhaltensregeln im Hafen

- (1) Die Nutzer befahren bzw. betreten das Hafengebiet auf eigene Gefahr. Sie sind verpflichtet die Anlagen schonend zu behandeln und ruhestörenden Lärm zu vermeiden.
- (2) Die Hafenbenutzer haben folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. Kennzeichnung der Wassersportfahrzeuge nach § 12 HafVO M-V.
 2. Wasserfahrzeuge so festzumachen, das sie andere nicht beschädigen bzw. Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
 3. Die Lagerung von Gegenständen nach den Weisungen des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes bzw. des Hafenmeisters durchzuführen.
 4. Abfall ist in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Gewerblicher Abfall ist durch die Gewerbetreibenden auf eigene Kosten selbst zu entsorgen, die bereitgestellten Abfallbehälter stehen hierzu nicht zur Verfügung. Der Stellplatz für einen Abfallbehälter wird durch den Hafenmeister zugewiesen.
 5. Die Entnahme von Energie und Trinkwasser auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
 6. Die hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
 7. Zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben, der Hafenbehörde sowie der Hafenaufsicht, das Betreten ihrer Boote zu gestatten.
 8. Das Angeln ist unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme gestattet.
 9. Die Benutzung von Grillgeräten bedarf der Zustimmung der Hafenaufsicht. Die Bestimmungen des Brand- und Unfallschutzes sind einzuhalten. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
 10. Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme von Sportbooten, dürfen sich zum Festmachen und Loswerfen keiner nicht zum Fahrzeug gehörenden Personen bedienen. Ausgenommen sind von der Hafenbehörde zugelassene Personen.
- (3) Den Hafenbenutzern ist es verboten:
 1. Bereitgestellte Rettungsmittel unbefugt zu entfernen bzw. missbräuchlich zu benutzen.
 2. In den Hafengewässern zu baden, zu surfen und Wasserscooter zu benutzen.
 3. Gewässer und Landanlagen in jeglicher Art zu verunreinigen.
 4. Im Hafen Gegenstände aller Art innerhalb eines Abstandes von 1,5 m von der Kaikante sowie auf Brücken und Stegen zu lagern, abzustellen oder anzubringen.
 5. Bei Sportbooten Motoren im Stand laufen zu lassen.
 6. Offene Feuerstellen im Hafen zu betreiben.
- (4) Soweit in dieser Hafennutzungsordnung unzulässigerweise etwas anderes geregelt wurde, gilt im Übrigen die Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung M-V), die beim Hafenmeister eingesehen werden kann.

§ 6 Verkehrsregelungen

- (1) Für die Einfahrt und den Aufenthalt im Hafenbecken gelten die Bestimmungen der Seeschiffverkehrsstraßenordnung.
- (2) Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren.
- (3) Im Hafengelände außerhalb des Wassers gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es besteht außerhalb gekennzeichnete Parkplätze ein generelles Parkverbot.
- (4) Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte, die widerrechtlich außerhalb der ausgewiesenen Flächen abgestellt wurden, werden auf Kosten des Halters bzw. Eigentümers abgeschleppt bzw. abtransportiert.

§ 7 Anmeldung, Zuweisung von Liegeplätzen, Dauer- und Kurzzeitlieger

- (1) Die Führer von Wasserfahrzeugen haben sich unmittelbar nach Ankunft im Hafen beim Hafenmeister anzumelden. Ebenso hat rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens eine Abmeldung zu erfolgen.
Von der An- und Abmeldung befreit sind:
 - Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
 - Dauerlieger im Sinne des Absatzes 3,
 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.
- (2) Die Liegeplätze im Hafengebiet werden vom Hafenmeister zugewiesen. Ohne Zustimmung des Hafenmeisters dürfen zugewiesene Liegeplätze nicht gewechselt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.
Der Hafenmeister kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenbetriebes erforderlich ist.
Bei Ankünften nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Eine Meldung beim Hafenmeister hat am folgenden Tag unverzüglich zu den Öffnungszeiten der Hafenmeisterei zu erfolgen.
- (3) Die Nutzung des Hafens erfolgt als Dauerlieger oder als Kurzzeitlieger. Dauerlieger sind Eigentümer und Führer von Wasserfahrzeugen, die den Hafen während des gesamten Jahres, zumindest mehr als 60 Tage im Jahr nutzen. Kurzzeitlieger sind Eigentümer und Führer von Wasserfahrzeugen, die den Hafen tageweise nutzen.
- (4) Ein Anspruch auf Nutzung des Hafens besteht nur, soweit die Vorschriften dieser Ordnung und der Hafenordnung M-V nicht entgegenstehen und soweit Liegeplätze vorhanden sind.
Liegeplätze für Kurzzeitlieger werden in der Reihenfolge des Eintreffens der Wasserfahrzeuge vergeben. Liegeplätze für Dauerlieger werden nach Antragstellung auf vertraglicher Grundlage vergeben. Die Vergabe von

Dauerliegeplätzen erfolgt für mindestens ein Jahr, längstens drei Jahre. Hiernach ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Die Verträge bedürfen der Schriftform und sind mit dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abzuschließen. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerliegeplatzes ist an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb mit folgenden Angaben zu richten:

- Name und Anschrift des Eigners
 - Name und Anschrift des Schiffsführers
 - Schiffsname, Heimathafen
 - Länge, Breite, Tiefgang, Gesamthöhe über Wasserlinie, Kennzeichen des Wasserfahrzeuges, Passagierbeförderungskapazität.
- (5) Die Benutzung von Liegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.
- (6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes durch die Hafenbehörde entschädigungslos widerrufen werden.
- (7) Es ist nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiterzugeben.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- (2) Für alle Schäden, die beim Liegen der Boote im Hafen oder bei der sonstigen Nutzung des Hafens entstehen können, Für Sturmschäden, Stromschäden, Brandschäden, Unterwasserschäden aufgrund von Flachwasser, Eisschäden, Explosionsschäden, Vandalismusschäden, Diebstahl und dergleichen, übernimmt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst keine Haftung, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Hafenbehörde oder der Hafenaufsicht vor.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten des § 34 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenordnung – HafVO M-V) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Ordnung oder den aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwider handelt.
- (2) Bei Verstößen gegen die Hafennutzungsordnung kann der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb auf Kosten des Verursachers die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung des Liegeplatzes verlangen.

§ 10 Inkrafttreten